

Jugendordnung des Tennisverbandes Mecklenburg-Vorpommern (JO des TMV)

§ 1 Allgemeines

- 1.) Die Tennisjugend Mecklenburg-Vorpommern (TJMV) ist die Jugendorganisation im Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TMV). Sie besteht aus den Jugendlichen des TMV und deren gewählten oder berufenen Vertretern.
- 2.) Die TJMV ist Mitglied der Deutschen Tennisjugend einerseits und der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern andererseits.
- 3.) Zweck der TJMV ist die Förderung des Tennisspieles bei den Jugendlichen unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte.
- 4.) Die TJMV führt und verwaltet sich selbst gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Jugendordnung, unter Beachtung von Satzung, Ordnungen und Regeln des TMV.
- 5.) Jugendlicher im Sinne der JO ist, wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 6.) Für die sportlichen Veranstaltungen der Jugend gelten grundsätzlich die Tennisregeln und die Ordnungen des DTB sowie die Wettspiel- und Turnierordnung des TMV.

§ 2 Organe

Organe der TJMV sind:

- a) die Jugendwarteversammlung
- b) der Verbandsjugendwart
- c) die Jugendkommission

§ 3 Jugendwarteversammlung

1.) Die ordentliche Jugendwarteversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Dazu sind die Mitglieder drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Eine außerordentliche Jugendwarteversammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder gestellt wurde. Sie ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages innerhalb von drei Wochen durch den Verbandsjugendwart einzuberufen. Darüber hinaus hat der Verbandsjugendwart das Recht, jederzeit nach eigenem Ermessen eine außerordentliche Jugendwarteversammlung einzuberufen.

2.) Der Jugendwarteversammlung gehören als ordentliche Mitglieder an:

- a) der Verbandsjugendwart
- b) die Jugendwarte der Vereine
- c) der Verbandstrainer
- d) der Referent für Schultennis
- e) der Referent für Jüngstentennis
- f) die Jugendsprecher

3.) Die ordentliche Jugendwarteversammlung nimmt den Bericht des Verbandsjugendwartes und die des Verbandstrainers entgegen. Sie wählt den Verbandsjugendwart für die Dauer von 2 Jahren.

4.) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen. Diese Anträge müssen schriftlich sechs Tage vor der Jugendwarteversammlung bei der Geschäftsstelle des TMV eingegangen sein.

5.) Die Jugendwarteversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vereine vertreten ist.

Jeder Verein hat eine Stimme.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.) Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 4 Verbandsjugendwart

1.) Der Verbandsjugendwart wird von der ordentlichen Jugendwareversammlung gewählt und durch die ordentliche Mitgliederversammlung des TMV bestätigt. Sollte diese Bestätigung nicht erfolgen, muss in einer außerordentlichen Jugendwareversammlung ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.

2.) Der Verbandsjugendwart vertritt die TJMV in der Deutschen Tennisjugend und in der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommerns.

§ 5 Jugendkommission

1.) Der Jugendkommission gehören an

- a) der Verbandsjugendwart als Vorsitzender
- b) der Verbandstrainer
- c) der Referent für Schultennis
- d) der Referent für Jüngstentennis
- e) die Jugendsprecher

2.) Die Jugendkommission tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

3.) Die Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsjugendwartes.

4.) entfällt

5.) entfällt

§ 6 Jugendsprecher

Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher werden anlässlich der Landesmeisterschaften U18/ U16 von den Teilnehmern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Jugendsprecherin ist in den geraden und der Jugendsprecher in den ungeraden Jahren zu wählen. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 7 Finanzbestimmungen

Die im Haushalt des TMV für Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom Verbandsjugendwart gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des TMV verwandt. Die Verwahrung und Verbuchung der Belege ist dem Schatzmeister des TMV übertragen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung ist von der Jugendwareversammlung zu beschließen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des TMV.

Die Jugendordnung kann nur durch einen Beschluss der Jugendwareversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden.

Die Jugendordnung sowie der Beschluss zu ihrer Änderung werden mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des TMV wirksam.